

670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

30. 5. 1962

Regierungsvorlage**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln.**

Die Republik Österreich und die Föderative Volksrepublik Jugoslawien sind bezüglich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Auf dem Gebiet eines der Vertragschließenden Staaten gefällte gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche in Geld, die der Kläger oder Antragsteller auf Grund familienrechtlicher Beziehungen geltend gemacht hat, werden auf dem Gebiete des anderen Vertragschließenden Staates nach den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens anerkannt und vollstreckt. Unter gerichtlichen Entscheidungen im Sinne dieses Abkommens sind jedoch nicht einstweilige Verfügungen zu verstehen sowie solche Entscheidungen, in denen der Unterhalt in einem Bruchteil der jeweiligen Bezüge des Verpflichteten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis festgesetzt ist.

(2) Die Anerkennung und die Vollstreckung finden statt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Entscheidung muß von einem gemäß Artikel 2 zuständigen Gerichte stammen;
- b) die Entscheidung muß nach dem Rechte des Staates, in dem sie gefällt wurde, rechtskräftig und vollstreckbar sein;
- c) im Falle einer Versäumnisentscheidung muß die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet wurde, der unterlegenen Partei ordnungsgemäß und rechtzeitig zugestellt worden sein.

Artikel 2

Die im Artikel 1 Absatz 2 lit. a geforderte Zuständigkeit ist gegeben,

- a) wenn der Beklagte oder Antragsgegner im Zeitpunkte der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragschließenden Staat hatte, in dem die Entscheidung gefällt wurde, oder

Sporazum između Republike Austrije i Federativne Narodne Republike Jugoslavije o uzajamnom priznavanju i izvršenju odluka o izdržavanju.

Republika Austrija i Federativna Narodna Republika Jugoslavija sporazumele su se u pogledu uzajamnog priznavanja i izvršenja odluka o izdržavanju u sledećem:

Član 1

(1) Sudske odluke o izdržavanju u novcu iz porodično-pravnih odnosa koje su na zahtev tužioca ili predlagača donete na teritoriji jedne Države Ugovornice priznaće se i izvršiće se na teritoriji druge Države Ugovornice prema odredbama ovog Sporazuma. U smislu ovog Sporazuma kao sudske odluke neće se smatrati privremena rešenja kao ni one odluke u kojima je izdržavanje utvrđeno u razlomku od povremenih primanja iz službeničkog ili radnog odnosa lica obvezanog na izdržavanje.

(2) Odluke će se priznati i izvršiti pod sledećim uslovima:

- a) ako je odluku doneo sud nadležan prema članu 2;
- b) ako je odluka pravosnažna i izvršna po propisima države u kojoj je doneta;
- c) ako su, u slučaju odluke zbog propuštanja, poziv ili rešenje povodom kojih je postupak otpočeo pravilno i blagovremeno dostavljeni stranci koja je izgubila spor.

Član 2

Nadležnost iz člana 1 stav 2 tačka a) postoji,

- a) ako je tuženi odnosno protivnik predlagača u vreme kada je postupak započeo imao svoje uobičajeno boravište u Državi Ugovornici u kojoj je odluka doneta, ili

2

- b) wenn beide Parteien ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsschließenden Staat hatten, in dem die Entscheidung gefällt wurde, und der Kläger oder Antragsteller seinen Aufenthalt in diesem Staate bis zur Einleitung des Verfahrens beibehalten hat, oder
- c) wenn der Beklagte oder Antragsgegner sich, sei es ausdrücklich, sei es durch Einlassung in die Verhandlung über die Hauptsache, ohne Einwendungen gegen die Zuständigkeit erhoben zu haben, der Zuständigkeit des Gerichtes unterworfen hat.
- b) ako su obe stranke imale svoje posljednje zajedničko uobičajeno boravište u Državi Ugovornici u kojoj je odluka doneta, a tužilac odnosno predlagač je svoje boravište u ovoj Državi zadržao do pokretanja postupka, ili
- c) ako se tuženi odnosno protivnik predlagača podvrgao nadležnosti suda, bilo izrično ili upuštanjem u raspravljanje o glavnoj stvari, a nije stavio prigovor u pogledu nadležnosti.

Artikel 3

(1) Ungeachtet der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel ist die Anerkennung oder Vollstreckung jedoch zu versagen,

- a) wenn die Entscheidung, ihre Anerkennung oder ihre Vollstreckung gegen die öffentliche Ordnung des Staates verstößt, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder
- b) wenn die Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, in dem der Beklagte oder Antragsgegner ausschließlich durch einen Abwesenheitskurator vertreten war, oder
- c) wenn der Entscheidung in dem Vertragsschließenden Staat, in dem sie anerkannt oder vollstreckt werden soll, eine in derselben Sache gefällte rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung entgegensteht.

(2) Als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (Absatz 1 lit. a) kann jedoch nicht der Umstand angesehen werden, daß der Anspruch erst zu einem Zeitpunkt erhoben wurde, in dem er nach dem Rechte des Vertragsschließenden Staates, in dem die Anerkennung oder die Vollstreckung erfolgen soll, infolge Fristablaufes nicht mehr zu berücksichtigen war, oder daß dem Anspruch nach dem Rechte dieses Vertragsschließenden Staates Verjährung entgegengesetzt werden konnte.

Artikel 4

Wird eine bereits auferlegte Unterhaltspflicht durch eine Entscheidung abgeändert, so richtet sich die Wirkung dieser Entscheidung auf dem Gebiete des anderen Vertragsschließenden Staates ebenfalls nach den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens.

Artikel 5

Auf dem Gebiete eines der Vertragsschließenden Staaten vor Gericht oder vor zur Führung von Vormundschaften berufenen Behörden abgeschlossene Unterhaltsvergleiche werden im Gebiete des anderen Vertragsschließenden Staates

Član 3

(1) Bez obzira na odredbe prethodnih članova priznanje i izvršenje će se odbiti:

- a) ako su odluka, njeno priznanje ili njeno izvršenje protivni javnom poretku Države u kojoj se traži priznanje odnosno izvršenje, ili
- b) ako je odluka doneta u postupku, u kome je tuženog odnosno protivnika predlagača isključivo zastupao staralac za slučaj odsutnosti, ili
- c) ako u Državi u kojoj odluka treba da se izvrši već postoji pravosnažna i izvršna odluka u istoj stvari.

(2) Neće se smatrati kao povreda javnog poretka (stav 1 tačka a), ako je zahtev bio stavljen u vreme kada se prema pravu Države u kojoj treba da se prizna ili izvrši odluka ne bi moglo tražiti njegovo ostvarenje zbog isteka roka ili ako se prema pravu ove Države Ugovornice mogla istaći zastarelost.

Član 4

Ako se dosudjena obaveza izdržavanja odlukom izmeni, dejstvo ove odluke će se ceniti na teritoriji druge Države Ugovornice takodje po odredbama ovog Sporazuma.

Član 5

Poravnanja o izdržavanju zaključena pred sudom ili organima nadležnim za starateljstvo na teritoriji jedne Države Ugovornice priznaće se i izvršiće se na teritoriji druge Države Ugovornice, ako odgovaraju uslovima utvrđenim u članu-

anerkannt und vollstreckt, wenn sie den in den Artikeln 1 bis 4 festgelegten Voraussetzungen, insoweit diese Bestimmungen auf sie Anwendung finden können, entsprechen.

Artikel 6

Die Partei, welche die Vollstreckung beantragt, hat vorzulegen:

1. eine mit der amtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel versehene Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleiches mit einer Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Entscheidung oder der Vollstreckbarkeit des Vergleiches;

2. gegebenenfalls eine Bestätigung über die Bewilligung der Begünstigungen, die im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden (Armenrecht);

3. bei Versäumnisentscheidungen eine Bestätigung des Gerichtes über den Zeitpunkt und die Art der Zustellung der Ladung;

4. Übersetzungen sämtlicher Geschäftsstücke in eine der Amtssprachen des Vertragsschließenden Staates, bei dessen Gericht der Antrag eingebracht wird. Die Richtigkeit der Übersetzungen muß von einem Dolmetsch, der in einem der beiden Vertragsschließenden Staaten amtlich bestellt ist, bestätigt sein; eine Beglaubigung der Unterschrift des Dolmetschers ist nicht erforderlich.

Artikel 7

Anträge auf Bewilligung der Vollstreckung, die bei einem Gerichte eines Vertragsschließenden Staates eingebracht werden, sind, wenn sich das Vollstreckungsgericht im anderen Vertragsschließenden Staat befindet, diesem Gerichte auf die für die Übermittlung von Rechtshilfersuchen vorgesehene Weise zu übersenden. Für den Anschluß der erforderlichen Beilagen sowie von Übersetzungen gelten im übrigen die Bestimmungen des Artikels 6.

Artikel 8

Wurden der antragstellenden Partei Begünstigungen, die auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden (Armenrecht) in dem Vertragsschließenden Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist oder der Vergleich geschlossen wurde, bewilligt, so genießt sie diese Begünstigungen auch in dem im anderen Vertragsschließenden Staate durchzuführenden Vollstreckungsverfahren.

Artikel 9

Aus Anlaß des Antrages auf Bewilligung der Vollstreckung darf dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten oder ein vorschußweiser Erlag für Gebühren nicht auferlegt werden.

vina 1—4, ukoliko se ove odredbe mogu na njih primeniti.

Član 6

Stranka koja traži izvršenje treba da podnese:

(1) Overeni prepis odluke ili poravnanja na koji je stavljen službeni potpis i pečat sa potvrdom o pravosnažnosti i izvršnosti odluke odnosno o izvršnosti poravnanja;

(2) Potvrdu o pogodnostima koje se priznaju s obzirom na prihode i imovno stanje (siromaško pravo);

(3) U slučaju odluke zbog propuštanja potvrdu suda o vremenu i načinu dostavljanja poziva;

(4) Prevod svih pismena na jedan od službenih jezika Države Ugovornice čijem sudu se podnosi predlog. Ispravnost prevoda treba da potvrdi tumač koji je u jednoj od Država Ugovornica službeno postavljen; overa potpisâ tumača nije potrebna.

Član 7

Predlozi za dozvolu izvršenja koji su podneti sudovima jedne Države Ugovornice, a sud nadležan za izvršenje se nalazi na teritoriji druge Države Ugovornice, poslaće se ovom sudu na način predviđen za dostavljanje zamolnica za pravnu pomoć. U pogledu priloga i prevoda važe odredbe čl. 6.

Član 8

Ako su stranci koja predlaže izvršenje priznate pogodnosti s obzirom na prihode i imovno stanje (siromaško pravo) u Državi Ugovornici u kojoj je odluka doneta, odnosno u kojoj je poravnanje zaključeno, uživae ona ove pogodnosti i u drugoj Državi Ugovornici u toku postupka za izvršenje.

Član 9

U vezi sa predlogom za dozvolu izvršenja ne sme se od predlagače tražiti nikakvo obezbedjenje za troškove postupka, kao ni polaganje predujma za takse.

Artikel 10

Ist in der Entscheidung oder in dem Vergleiche der Unterhaltsbetrag in einer anderen Wahrung als in der des Vertragschließenden Staates, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, ausgedruckt, so wird die Frage, ob und auf welche Weise dieser Betrag in die Wahrung des genannten Staates umzurechnen ist, nach dem Rechte dieses Staates beurteilt.

Artikel 11

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Bewilligung der Vollstreckung und das Vollstreckungsverfahren nach dem Rechte des Vertragschließenden Staates, in dem die Vollstreckung durchzufuhren ist; das gilt auch fur die Vollstreckung zur Hereinbringung kunftig fallig werdender Unterhaltsanspruche.

Artikel 12

Das vorliegende Abkommen ist ohne Ruck-sicht auf die Staatsangehorigkeit der Beteiligten anzuwenden.

Artikel 13

Bestehen nach dem Recht eines Vertrag-schließenden Staates Beschrankungen fur die Uberweisung von Geldbetragen in das Aus-land, so wird dieser Vertrag-schließende Staat Uberweisungen zur Erfullung von Unterhalts-anspruchen oder zur Deckung von Auslagen fur das Verfahren nach diesem Abkommen, soweit irgendwie moglich, den Vorrang ge-wahren.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird ratifiziert. Die Rati-fikationsurkunden werden in Belgrad ausgetauscht werden.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt sechzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Es ist auch auf Entscheidungen und Ver-gleiche anzuwenden, die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Ab-kommens ergangen sind oder geschlossen wurden, sofern nicht die Entscheidung als Versumnis-entscheidung gefallt wurde.

(3) Aus den im Absatz 2 angefuhrten Entschei-dungen und Vergleichen kann Vollstreckung nur bewilligt werden, wenn die Falligkeit der auf Grund der Entscheidung oder des Vergleiches geschuldeten Unterhaltsbetrage nicht langer als ein Jahr zuruckliegt.

Clan 10

Ako je u odluci ili poravnanju iznos izdržavanja određen u valuti koja ne važi u Državi Ugovornici u kojoj izvršenje treba da se sprovede, po propisima ove Države ceniće se da li će se i na koji naćin ovaj iznos preraćunati u njeću valutu.

Clan 11

Ako u ovom Sporazumu nije što drugo određeno, u pogledu dozvole izvršenja i postupka za izvršenje primenjuje se pravo Države Ugovornice u kojoj treba da se sprovede izvršenje; ono važi i za izvršenje radi ostvarivanja zahteva za izdržavanje koje će ubuduće dospeti.

Clan 12

Ovaj Sporazum se primenjuje bez obzira na državljanstvo ućesnika.

Clan 13

Ako prema propisima jedne Države Ugovornice postoje ogranićenja u pogledu transfera novćanih iznosa u inostranstvo, ova Država Ugovornica će priznati, u granicama mogućnosti, prvenstvo transferu iznosa koji potieću iz izdržavanja ili služe za pokriće troškova koji su nastali u postupku po ovom Sporazumu.

Clan 14

Ovaj Sporazum će se ratifikovati. Ratifikacioni instrumenti će se razmeniti u Beogradu.

Clan 15

(1) Sporazum stupa na snagu šezdeset dana po razmeni ratifikacionih instrumenata.

(2) On će se primenjivati na odluke koje su donete i poravnanja koja su zaključena u poslednje tri godine, ukoliko se ne radi o odluci zbog propuštanja.

(3) Na osnovu odluka i poravnanja navedenih u stavu 2 dozvoliće se izvršenje samo onih dosuđjenih iznosa izdržavanja od ćije dospelosti nije proteklo više od jedne godine.

Artikel 16

Das Abkommen ist für die Dauer von drei Jahren geschlossen und bleibt weiter in Kraft, sofern nicht einer der Vertragschließenden Staaten es unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten aufkündigt.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragschließenden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

AUSGEFERTIGT in Wien, am 10. Oktober 1961, in doppelter Urschrift in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich: Kreisky m. p. Für die Föderative Volksrepublik Jugoslawien: Ivo Sarajčić m. p.

Član 16

Sporazum je zaključen za vreme od tri godine i ostaje i dalje na snazi ukoliko ga jedna Država Ugovornica ne otkáže sa otkaznim rokom od šest meseci.

U potvrdu ovoga potpisali su punomoćnici obe Države Ugovornice ovaj Sporazum i snabdeli ga svojim pečatima.

Sačinjeno u Beču na dan 10 oktobar 1961, u dva originala na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku, s tim da su oba teksta autentična.

Za Republiku Austriju: Kreisky m. p. Za Federativnu Narodnu Republiku Jugoslaviju: Ivo Sarajčić m. p.

Erläuternde Bemerkungen

A.

Allgemeiner Teil.

Die Frage der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln ist bisher im Verhältnis zwischen Österreich und Jugoslawien nicht geregelt gewesen. Dies hatte zur Folge, daß ein in einem der beiden Staaten entstandener Unterhaltstitel im anderen Staat nicht durchgesetzt werden konnte und in dem letzteren gegebenenfalls ein neues Verfahren eingeleitet werden mußte, was mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden war. Eine vertragliche Regelung dieser Materie, durch die eine rasche Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln gewährleistet wird, erschien daher sowohl im Interesse der Unterhaltsberechtigten wie auch der Fürsorgeverbände erstrebenswert.

Aus diesen Erwägungen wurden nach Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr (BGBl. Nr. 224/1955) Verhandlungen über eine vertragliche Regelung der vorliegenden Materie aufgenommen. Diese Verhandlungen führten schließlich zu dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln, das am 10. Oktober 1961 in Wien unterzeichnet wurde.

Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens werden im nachstehenden Abschnitt B der Erläuternden Bemerkungen behandelt.

B.

Besonderer Teil.

Das Abkommen, das wegen seiner Kürze nicht in Abschnitte gegliedert worden ist, regelt in den Artikeln 1 bis 5 die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung der im anderen Staat entstandenen Unterhaltstitel und die Versagungsgründe für eine Anerkennung und Vollstreckung, Artikel 6

enthält die Formerfordernisse für einen Vollstreckungsantrag, Artikel 7 bis 9, 11, 12 Bestimmungen über das Verfahren im Vollstreckungsstaat, Artikel 10 regelt das auf die Umrechnung der Währung anzuwendende Recht, Artikel 13 die Überweisung von Geldbeträgen; die Artikel 14 bis 16 enthalten die Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 1:

Abs. 1 grenzt die Titel ab, die unter das Abkommen fallen: Gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die in Geld festgesetzt sind, sofern der Unterhalt auf einer familienrechtlichen Beziehung, also auf dem Gesetz beruht.

Ausgenommen sind ausdrücklich einstweilige Verfügungen wegen ihres bloß provisorischen Charakters, ferner die sogenannten Bruchteilstitel (§ 10 a Exekutionsordnung), da sich hierbei Schwierigkeiten bei der Vollstreckung ergeben könnten.

Abs. 2 stellt die Voraussetzungen auf, denen die Entscheidung genügen muß. Durch lit. c wird klargestellt, daß die Rechte der Verteidigung gewahrt sein müssen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel führt das Erfordernis der internationalen Zuständigkeit (Artikel 1 Abs. 2 lit. a) des Gerichtes des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist (Entscheidungsstaat) aus und gibt einen Zuständigkeitskatalog. Hiedurch werden keine — nicht schon auf Grund der bestehenden Gesetze vorhandenen — Zuständigkeiten im Inland geschaffen, weil nur die Grenzen der Gerichtsbarkeit zwischen den Vertragsstaaten abgesteckt werden, aber nicht gefordert wird, daß die innerstaatliche Gesetzgebung diesen Bereich auch ausfüllt. So werden die Gerichte der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien auf Grund des Artikels 2 lit. c als zuständig zu erachten sein, wenn in einem Verfahren in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien der Unterhalt für einen minderjährigen öster-

reichischen Staatsbürger festgesetzt worden ist und sich der Beklagte der Jurisdiktion der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien unterworfen hat. Da für diesen Fall, abgesehen vom Fall der Übertragung der vormundschaftsbehördlichen Geschäfte gemäß § 111 Abs. 3 Jurisdiktionsnorm, ausschließliche österreichische Gerichtsbarkeit bestünde, liegt insofern eine Gesetzänderung vor; die ausschließliche österreichische Vormundschaftsgerichtsbarkeit wird, allerdings nur im Punkt Unterhaltsfestsetzung, beseitigt.

Zu Artikel 3:

Abs. 1 enthält den Katalog der Versagungsgründe, und zwar lit. a den üblichen Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, der jedoch für bestimmte Fälle (Abs. 2) ausgeschlossen wird; lit. b schützt den Verpflichteten, der im Verfahren vor dem Gericht des Entscheidungsstaates nur durch einen Abwesenheitskurator vertreten war; lit. c berücksichtigt den Fall der res iudicata im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat.

Abs. 2 ist von besonderer Bedeutung, da nach jugoslawischem Recht die Vaterschaftsklage befristet ist. Der Umstand also, daß zum Beispiel der Anspruch in Österreich zu einem Zeitpunkt erhoben worden ist, in dem er nach dem Rechte der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien infolge Fristablaufes nicht mehr zu berücksichtigen gewesen wäre, steht der Anerkennung und Vollstreckung in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien nicht entgegen.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung stellt klar, daß Entscheidungen, durch die die Unterhaltspflicht abgeändert wird — solche sind insbesondere im außerstreitigen Verfahren sehr häufig —, unter Artikel 1 Abs. 1 fallen.

Zu Artikel 5:

Dieser stellt die vor Gerichten sowie die auch vor nicht gerichtlichen Behörden, die zur Führung vormundschaftsbehördlicher Geschäfte berufen sind, abgeschlossenen Unterhaltsvergleiche den gerichtlichen Entscheidungen gleich. Das ist für die vor österreichischen Jugendämtern geschlossenen Vergleiche von Bedeutung.

Zu Artikel 6:

Dieser enthält die üblichen formellen Erfordernisse für die Antragstellung des betreibenden Gläubigers.

Zu Punkt 2 ist zu bemerken, daß die Umschreibung des Begriffes „Armenrecht“ mit

„Begünstigungen, die im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden“ erforderlich war, da die Föderative Volksrepublik Jugoslawien wohl die Einrichtung des Armenrechtes kennt, die Bezeichnung dieser Einrichtung als Armenrecht jedoch vermeidet.

Zu Artikel 7:

Hiedurch wird dem betreibenden Gläubiger die Zwangsvollstreckung erleichtert, da er den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung nicht unbedingt beim Gericht des Vollstreckungsstaates selbst, sondern auch beim Gericht des anderen Vertragsstaates einbringen kann, das den Antrag auf dem für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen vorgesehenen Weg weiterleitet.

Zu Artikel 8:

Nach diesem Artikel erstreckt sich das im Entscheidungsstaat bewilligte Armenrecht auf die Exekution aus diesem Titel im Vollstreckungsstaat; dies ändert § 64 Zivilprozeßordnung und § 78 Exekutionsordnung, wonach das Armenrecht sich nur auf ein bestimmtes Prozeß- oder Exekutionsverfahren bezieht, auch in der Abänderung dieser Bestimmungen durch § 9 Abs. 2 Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz, BGBl. Nr. 75/1950 (Erstreckung der auf dem Armenrecht beruhenden Gebührenfreiheit auf die innerhalb eines Jahres bewilligte Exekution), insofern, als die zeitliche Begrenzung entfällt. Diese Bestimmung ist daher gesetzändernd. Auf einen neuerlichen Armenrechtsantrag auch bei Exekutionsanträgen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Titels anfallen, konnte verzichtet werden, weil es sich in der Masse der Fälle bei Unterhaltstiteln um vermögens- und einkommenslose Kinder handelt.

Zu Artikel 9:

Die Befreiung von einer Sicherstellung anläßlich des Antrages auf Exekutionsbewilligung hat für Österreich derzeit keine Bedeutung.

Zu Artikel 10:

Die Verweisung auf das Recht des Vollstreckungsstaates in währungsrechtlichen Fragen schließt die Zulassung ausländischer Wechselkurse aus.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel stellt klar, daß das Verfahren im Vollstreckungsstaat sich nach dessen Recht richtet, soweit nicht die vorhergehenden Artikel etwas anderes bestimmen.

8

Zu Artikel 12:

In diesem Artikel ist die Klarstellung enthalten, daß die Staatsangehörigkeit bei der Anwendung des Abkommens ohne Bedeutung ist.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel legt den beiden Vertragsschließenden Staaten die Verpflichtung auf, Überweisungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen, soweit irgendwie möglich, den Vorrang zu gewähren, da dem Unterhaltsberechtigten mit einem Geldbetrag auf einem Sperrkonto im anderen Vertragsschließenden Staat nicht gedient ist.

Das gleiche gilt auch für Überweisungen zur Deckung von Auslagen für das Verfahren nach diesem Abkommen, um dem Unterhaltsberechtigten die Erlangung eines Titels zu ermöglichen.

Zu Artikeln 14 bis 16:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Darüber hinaus sieht Artikel 15 Abs. 2 aus humanitären Erwägungen noch eine, wenn auch in mehrfacher Weise

beschränkte Rückwirkung vor. Hiezu ist zu bemerken, daß in Vollstreckungsverträgen im allgemeinen eine Rückwirkung auf vor Inkrafttreten entstandene Titel in der neueren Praxis nicht vorgesehen ist. Auf vor Inkrafttreten des Abkommens ergangene Versäumnungsentscheidungen erstreckt sich das Abkommen überhaupt nicht. Hiebei wurde an die Fälle gedacht, in denen sich der im anderen Staat befindliche Schuldner nicht in das Verfahren eingelassen hat, weil er wußte, daß ein Abkommen über die Vollstreckung der in diesem Verfahren zu erwartenden Entscheidung mit dem Staat, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll, nicht bestand. Andere Entscheidungen und Vergleiche können auf Grund des Abkommens vollstreckt werden, aber nur, wenn sie frühestens drei Jahre vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind oder geschlossen worden sind. Aber auch hinsichtlich dieser Titel darf die Fälligkeit der auf Grund der Entscheidung oder des Vergleiches geschuldeten Unterhaltsbeträge nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Eine solche beschränkte Rückwirkung ist mit Rücksicht darauf, daß es sich um Unterhaltstitel handelt, gerechtfertigt.